



Amtsgericht Hameln

Beschluss

Terminbestimmung

26 K 54/25

13.07.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 2. Oktober 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Zehnthof 1,
31785 Hameln, Saal/Raum 120, versteigert werden:

Das im **Erbbaugrundbuch von Afferde Blatt 745**, laufende Nummer 5 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Erbbaurecht lastend auf dem im Grundbuch von Afferde Blatt 2763, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
5	Afferde	2	942	Gebäude- und Freifläche, Lilienstraße 1	766

Erbbaurecht erstreckt sich auch auf den für das Bauwerk nicht erforderlichen Teil des Grundstücks. Die Veräußerung sowie die Belastung mit Grundpfandrechten und Reallasten nebst deren Inhaltsänderung als weitere Belastung bedarf der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Das Erbbaurecht ist bis zum 31.03.2121 verlängert.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 09.12.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 79.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Tek
Rechtspflegerin

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Hinweise für potentielle Bieter:

Bitte beachten Sie die ab 01.01.2024 geltende Gesetzeslage für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (eGbR)! Der Nachweis Ihrer Vertretungsbefugnis hat grundsätzlich durch Vorlage eines Registerauszugs aktuellen Datums zu erfolgen. Die Vorlage des Gesellschaftsvertrages reicht leider nicht aus.